

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Ersh. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Nr. 7 (Sonnt. b. 12 U.) angenommen in der Expedition; Johannisklee und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung ins Haus. Durch die l. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Nr. 183.

Dienstag, den 2. Juli

1861.

Dresden, den 2. Juli.

— Sr. M. der König haben den Geheimen Medizinalrath und Oberarzt am hiesigen Stadttrankenhause D. Herrmann Walther, und den zeitlichen Hofmedicus, Hofrath D. Albert Gustav Larus, zu Allerhöchsthren Leibärzten zu ernennen geruht und zugleich genehmigt, daß der von Sr. M. dem Könige von Preußen zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannte Kammerherr Karl von Lütichau, die mit diesem Orden verbundenen Insignien anlege.

— Durch ein an die Stände gelangtes l. Decret wird nunmehr der Schluß des Landtags definitiv auf den 29. d. M. angesetzt. Die erste Kammer beriet gestern die Gesetvorlage bezüglich eines Zusatzes zum Heimathgesetze zu Ende und erledigte schließlich zwei Beschwerden. — Die zweite Kammer hat gestern den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Landesculturrentenbank beraten und ohne wesentliche Aenderungen einstimmig genehmigt.

— Nach kurzem Krankenlager starb gestern, 60 Jahr alt, am Typhus der auch in weitem Kreise als Schriftsteller und Gelehrter, besonders im Fache der jüdischen Literatur, rühmlichst bekannte D. phil. Bernhard Beer, Vorstand der hiesigen israelitischen Religionsgemeinde.

— Öffentliche Gerichtsverhandlungen. Unsere Leser werden sich vielleicht der am 16. Febr. d. J. abgehaltenen, in Nr. 49 d. Jahrg. referirten Hauptverhandlung erinnern, in welcher der Tagelöhner Berndt aus Cunnersdorf bei Dresden beschuldigt war, aus dem Maschinenhause in Gittersee eine Partie von Eisen, Blei, Kupfer- und Messingzeug entwendet und dasselbe behufs des Verkaufs zu dem Handelsmann Herrn Starke am Freiburger Platz gebracht zu haben. Obgleich Berndt die Verübung der That beharrlich läugnete, so wurde doch der Indicienbeweis gegen ihn angetreten, indem die verehel. Starke sowohl, als ihr Dienstmädchen erst gegen die Organe der Polizei und dann bei ihren Abhörungen in der Voruntersuchung ihn mit Bestimmtheit als denjenigen Mann recognoscirt hatten, welcher am 24. und 25. August v. J. erst zu Abholung des benötigten Handwagens bei ihnen gewesen und alsdann das Metallzeug gebracht habe. In der Hauptverhandlung aber waren Beide von ihrer früher so bestimmt gegebenen Aussage insoweit zurückgetreten, daß sie bloß eine Aehnlichkeit mit jenem Menschen zugaben; gewiß könnten sie es nicht behaupten, daß er es sei. Da hierzu auch noch ein anderweiter Zeuge im Gegensatz zu seiner früheren Aussage sich in der Hauptverhandlung mit großer Zurückhaltung äußerte, so fiel hierdurch bei Berndts fortgesetztem Läugnen der zu führende Indicienbeweis in Nichts zusammen, und die l. Staatsanwaltschaft sah sich in Folge dessen genöthigt, den gestellten Strafantrag zurückzu-

ziehen, womit natürlich der beauftragte Verteidiger, Herr Advocat Fränzel, sich nicht nur ungeheuer einverstanden erklärte, sondern auch unter diesen Umständen die unbeschränkte Klagefreisprechung seines Beschuldigten beantragte. Diese erfolgte auch. Aber Herr Staatsanwalt Heib stellte schon damals der Frau Starke und deren Dienstmädchen Joh. Wilh. Kunze die unerfreuliche Aussicht, daß Beide nunmehr wegen wahrheitswidriger Aussage in Untersuchung und Strafe gezogen werden würden. Die Untersuchung gegen sie hatte nun auch alsbald begonnen, und den Schlußstein derselben bildete die am vorigen Sonnabend stattgehabte Hauptverhandlung. Frau Starke gab nun jetzt zu ihrer Entschuldigung an, daß sie damals, als die Polizei der Ausfuchung wegen in ihr Haus gekommen, allzu bestürzt gewesen und durch das strenge Verfahren derselben veranlaßt worden sei, Berndt zu recognosciren, um nur der Sache ledig zu werden. Als ihr vorgehalten wurde, daß sie das Dienstmädchen ja selbst aufgefodert haben sollte, nur zuzugeben, daß Berndt es gewesen sei, reformirte sie dies dahin, daß sie gesagt habe: „wie die waren, da möchte man nur gleich sprechen, er ist es“. Ueberhaupt, meinte sie, wäre Herr Polizei-Inspector Keller immer hart mit ihnen verfahren, denn sie (Starke's) wären einmal bei ihm schwarz angeschrieben. Auf diese Insinuation gab der als Zeuge anwesende Herr Polizei-Inspector Keller die Erklärung ab, daß von einem Schwarzangeschriebensein in ihrem Sinne gar nicht die Rede sein könne, daß aber die Polizei allerdings Ursache und Veranlassung habe, auf ihr Treiben ein wachsames Auge zu haben, weil schon oft gestohlene Sachen bei ihnen gefunden worden seien. Herr Staatsanwalt Heib nahm Gelegenheit, dieses letztere Anführen als richtig zu bestätigen. Ferner gab Frau Starke an, sie hätte deswegen sich mit der Recognition Berndts helfen wollen, weil derselbe Herr Polizei-Inspector ihr gesagt habe, sie solle nur die Wahrheit reden, sonst würde sie noch viel Mühe und Wege haben, auch könne ihr Mann dann aus der Stadt verwiesen werden, was sie so verstanden haben wollte, als würde ihr Mann aus Arbeitshaus kommen. Auch zum Dienstmädchen habe er gesagt, sie könne Zuchthaus kriegen etc., wenn sie nicht die Wahrheit sage. Der Herr Polizei-Inspector gab zwar zu, daß er die Frauengimmer zur Angabe der Wahrheit ermahnt habe, wie dies seine Pflicht sei, von dem übrigen Cerede sei aber nicht ein Wort wahr, denn so etwas könnte ihm gar nicht einfallen. Nach alle dem blieb Herr Staatsanwalt Heib auf seinem Antrage, die beiden Angeklagten wegen wahrheitswidriger Aussage zu verurtheilen, stehen, während der Verteidiger der Frau Starke, Herr Advocat Fränzel, durch eine wohlgeungene Deduction die Freisprechung derselben erzielte.

im Hofe.

vornbetand, Spure limit.

wie

ner
ner
al-
fien
z,
gen.

oabl
s's
er,

inge
ach-
gr.
De-
ge.